



Eisenbahner-Sportverein „Fortuna“ Celle e.V. von 1934

SATZUNG

SATZUNG

des Eisenbahner-Sportvereins „Fortuna“ Celle e.V. von 1934

Inhalt

§ 1

Name, Sitz und Zweck

§ 2

Mitgliedschaft

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4

Beitrag

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Daten und Datenschutz

§ 7

Organe des Vereins

§ 8

Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung

§ 9

Gesamtvorstand

§ 10

Aufgaben des Gesamtvorstandes

§ 11

Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 12

Beschlüsse

§ 13

Geschäftsjahr, Kassenwesen, Inventar

§ 14

Auszeichnungen, Ehrungen

§ 15

Auflösung

§ 16

Geschäftsordnung

§ 17

Inkrafttreten

S a t z u n g

des Eisenbahner-Sportvereins „Fortuna“ Celle e.V. von 1934

Aus vereinfachungsgründen wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein „Fortuna“ Celle e. V. von 1934“ und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 100106 eingetragen. Der Verein wird abgekürzt „ESV Fortuna Celle“ genannt.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Celle und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Anmeldungen sind schriftlich, ggfls. schriftlich-elektronisch an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der nächsten Versammlung zu berichten. Mit der Aufnahme ist innerhalb der nächsten 4 Wochen der Beitragspflicht nachzukommen. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Mitgliedschaft.
- 3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Anzahl von 10 Ehrenmitgliedern darf nicht überschritten werden. Vorschläge zur Ernennung werden vom Vorstand gestellt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung kann, sofern kein Mitglied

widerspricht, durch Handzeichen vorgenommen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- 5) Alle erworbenen Rechte bleiben erhalten, wenn die Mitgliedschaft nicht länger als ein Jahr unterbrochen wurde und der Beitrag nachträglich entrichtet wurde.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod.
- 2) durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich, bis 6 Wochen zum Quartalsende, dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen, damit die Kündigung zum Ende des Quartals wirksam werden kann.
- 3) durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - a. wegen ehrenrühriger Handlungen
 - b. wer das Ansehen des Vereins schädigt
 - c. wer den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt
 - d. wer den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet gem. der Geschäftsordnung
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine einmonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Einspruch beim Vorstand offen. Der Einspruch hat innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zu erfolgen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Gegen den Beschluss ist jeder Rechtsweg ausgeschlossen. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein und dessen Vermögen.
- 5) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals bestehen.

§ 4

Beitrag

- 1) Der Begriff Beitrag beinhaltet:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Abteilungsbeiträge für Vereinszwecke, die für das Vereinseigentum erbracht werden.

- 2) Die Höhe des Beitrags wird von der Jahreshauptversammlung im §6 der Geschäftsordnung festgelegt, und ist spätestens 2 Monate nach der Jahreshauptversammlung ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle natürlichen Mitglieder ab 18 Jahre.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und für die Förderung des Vereins und die Erreichung der Ziele im Sinne des Zweckes des Vereins zu wirken.

§ 6

Daten und Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von IT-gestützten Anlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum und Anschrift, Bankverbindung, erhaltene Ehrungen sowie E-Mail-Adresse, Lizenzen und Funktionen im Verein. Die Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und aufbewahrt.

Als Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. ist der Verein verpflichtet, seine spielberechtigten Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt wird dabei insbesondere Name, die vollständige Adresse, das Geburtsdatum sowie die Staatsangehörigkeit, sowie bei Funktionsträgern die Mailadresse und die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Pflicht- und Freundschaftsspielen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Website.

Auf seiner Website berichtet der Verein auch über Ehrungen und Sportveranstaltungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen und Sportveranstaltungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere

Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Jahreshaupt- bzw. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand

§ 8

Jahreshaupt – bzw. Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshaupt– bzw. Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 2) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Jährlich einmal ist die Jahreshauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 5) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, sowie allen

- Abteilungsleitern (Abteilungen lt. Geschäftsordnung)
 - b. Entgegennahme des Berichtes der beiden gewählten Kassenprüfer
 - c. Entlastung des erweiterten Vorstands
 - d. Wahl des Gesamtvorstands (außer Abteilungsleiter) und der Kassenprüfer
 - e. Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - f. Festsetzung von Beitrag
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrungen
 - h. Beschlüsse zur Satzung
- 6) Über die Jahreshaupt – und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, oder dessen Vertretern, zu unterzeichnen sind.
- 7) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind unter Einhaltung der in der Tagesordnung angegebenen Frist schriftlich an den 1. Vorsitzenden, oder Vertreter, einzureichen.

§ 9

Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. Jugendleiter Fußball
 - g. weitere Jugendleiter Fußball (nur nach Bedarf, Amt muss nicht besetzt werden)
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- h. Platzwart
 - i. Abteilungsleiter jeder Abteilung (Abteilungen laut gültiger Geschäftsordnung)
 - j. Beisitzer
 - k. Beisitzer
- 4) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendleiter Fußball und nach Bedarf dem weiteren Jugendleiter Fußball. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder dürfen rechtsverbindliche Handlungen vornehmen und sind verpflichtet, diese dem Gesamtvorstand zeitnah mitzuteilen.
- 5) Die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, oder einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen der Abteilungen werden von den

Abteilungsleitern einberufen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

- 6) Abstimmungen im Vorstand erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7) Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich, wenn eine schriftliche Zusage zur Annahme des Amtes vorliegt.
- 8) Die Amtszeit beträgt nach turnusmäßiger Wahl 4 Jahre.
Im ungeraden Jahr sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, zu wählen. Der Versatz der Wahlen dieser Ämter beträgt 2 Jahre.
Im geraden Jahr sind der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu wählen. Der 3. Vorsitzende und der Schriftführer werden im selben Jahr gewählt, der Kassenwart mit einem Versatz von 2 Jahren. Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 9) Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen ernannt und dem geschäftsführenden Vorstand bekanntgegeben.
- 10) Der Platzwart wird vom Gesamtvorstand ernannt.
- 11) Die beiden Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt. Dies geschieht mit einem Versatz von einem Jahr.
- 12) Für ein Vorstandsmitglied, welches während einer Wahlperiode ausscheidet, ist das Amt von einem Vertreter im Vorstand wahrzunehmen. Bis zum Ablauf der Wahlperiode kann auch eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Einsetzung eines Mitglieds zum kommissarischen Vorstandsmitglied ist möglich.
- 13) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss jederzeit widerrufen werden, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amts- bzw. Geschäftsführung.

§ 10

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorsitzende, oder Vertreter, vertritt den Verein nach innen und außen, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, ist für die satzungsgemäße Erledigung aller anfallenden Geschäfte und die sich ergebenden allgemeinen Aufgaben zuständig. Er hat für die fachgerechte Aufbewahrung des Inventars zu sorgen, hat die Vorstandsmitglieder in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ist berechtigt, an

Abteilungsversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ferner hat er die Befolgung der Satzung zu überwachen.

- 3) Für die ordnungsgemäße Beitragserhebung und Kassenführung ist, neben dem Kassenwart, dessen Vertreter zuständig.
- 4) Der Schriftführer, oder Vertreter führt das Protokoll in den Versammlungen und Vorstandssitzungen und fertigt Niederschriften hierüber an. Daneben versieht er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den anfallenden Schriftverkehr.
- 5) Die Abteilungsleiter leiten sämtliche Sportangelegenheiten und sind für die ordnungsgemäße Wartung und Aufbewahrung des Inventars verantwortlich.

§ 11

Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Die Wahl erfolgt wechselweise auf zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Ersatzkassenprüfer wird Kassenprüfer falls ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit sein Amt niederlegt.
- 2) Der Kassenbestand und sämtliche zur Rechnungsbelegung und Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen sind von den Kassenprüfern einmal jährlich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Es liegt im Ermessen der Kassenprüfer, unter Einbeziehung des 1. Vorsitzenden oder Vertreters, weitere unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Beschlüsse

- 1) Der geschäftsführende Vorstand – und der Gesamtvorstand – ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der auf der Jahreshaupt- oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder bzw. die Jahreshauptversammlung ist nach frist- und formgerechter Einladung beschlussfähig.

§ 13

Geschäftsjahr, Kassenwesen, Inventar

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Das Vermögen des Vereins darf nur für gesellschaftsfördernde Zwecke verwendet werden. Der Kassenwart oder Vertreter, ist verpflichtet, sämtliche Gelder des Vereins bei hiesigen Geldinstituten ohne zusätzliche Anlagerisiken anzulegen und hat dafür zu sorgen, dass für laufende Ausgaben jederzeit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- 3) Dem Kreditinstitut ist mitzuteilen, wer für die Konten und Sparbücher des Vereins zeichnungsberechtigt ist. Etwaige Änderungen sind dem Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Das Inventar des Vereins ist gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern. Über das Inventar des Vereins ist Buch zu führen und jedes Jahr den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 14

Auszeichnungen, Ehrungen

- 1) Mitglieder, die sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige verdienstvolle Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Alles Weitere regelt die gültige, vom Gesamtvorstand beschlossene Ehrungsordnung die von den Mitgliedern in der JHV mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 15

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{4}{5}$ der zur Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Celle zur sportlichen Verwendung im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.
- 3) Ist die Voraussetzung des § 17 Nr. 1 nicht erfüllt, so ist frühestens nach 6 Wochen, spätestens jedoch nach 10 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

§ 16

Geschäftsordnung

- 1) In einer separaten Geschäftsordnung können Ergänzungen zu dieser Satzung geregelt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verantwortlichkeiten. In der Geschäftsordnung dürfen nur nicht satzungsrelevante Bestandteile aufgeführt werden.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 03.09.2021 beschlossen worden.
- 2) Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und die Satzung vom 13. März 2020 verliert dann ihre Gültigkeit.
- 3) Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung.

Celle, 03.09.2021